

- 5; Mitwirkung bei der Vorbereitung der staatlichen Materialbilanzen für nichtmetallische Altstoffe sowie Aufstellung der erforderlichen Sortimentsbilanzen;
- 6; Lenkung der Versorgung der Bedarfsträger mit Hilfe der nach den Sortimentsbilanzen aufgestellten Lieferpläne;

§ 3

(1) Zur Durchführung der im § 2 festgelegten Aufgaben ist das Vermittlungskontor verpflichtet:

- 1; die erforderliche Bedarfsplanung nach den Weisungen der Staatlichen Plankommission durchzuführen;
- 2; bei der Aufstellung der Importpläne über die nach der staatlichen Materialbilanz einzuführenden nichtmetallischen Altstoffe mitzuwirken und die Importe nach den Weisungen der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, zu verteilen;
- 3; bei der Ausarbeitung der von der Staatlichen Plankommission herauszugebenden Methodik der Verteilung, der Lieferung und des Bezuges der entsprechenden Materialien mitzuwirken und die Einhaltung der Methodik zu überwachen;
- 4; die von ihm erworbenen Maschinen, Materialien und sonstigen Gegenstände vorwiegend an Betriebe der volkseigenen Wirtschaft, ferner an Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktions-, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, private Produktions- und Handwerksbetriebe oder den Einzelhandel in der Regel kontingentfrei abzugeben;
- 5; bei zentralen und örtlichen Material-Verkaufsaktionen in Zusammenarbeit mit den beteiligten örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung mitzuwirken;
- 6; Verbesserungsvorschläge hinsichtlich der Verwendung von Gebrauchsmaterial und nichtmetallischen Altstoffen auszuwerten und die Durchführung entsprechender Forschungs- und Entwicklungsarbeiten anzuregen;
- 7; die Materialbilanzen in Übereinstimmung mit der Methode der Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes lieferseitig abzurechnen;
- 8; Allgemeine Lieferbedingungen für Gebrauchsmaterialien und nichtmetallische Altstoffe im Auftrage der Staatlichen Plankommission auszuarbeiten;
- 9; bei der Erfüllung der Aufgaben mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, den Vereinigungen volkseigener Betriebe und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften, zusammenzuarbeiten;

(2) Das Vermittlungskontor ist berechtigt

- 1; im Auftrage der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, von den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen die notwendigen Angaben und Unterlagen über Materialbestände, Aufkommen und Bedarf zu verlangen;
2. an die für das Aufkommen und den Bedarf zuständigen Organe Lieferpläne als verbindliche Grundlage für den Abschluß der entsprechenden Verträge herauszugeben, mit Ausnahme der Lieferpläne für gebrauchte Getränkeflaschen und Gläser, für deren Aufstellung das Versorgungskontor Industrie-glas verantwortlich ist;

- 3; mit den beteiligten Wirtschaftsorganen Globalverträge bzw. Globalvereinbarungen abzuschließen;

4i bei dem Auftreten von Schwierigkeiten in der Versorgung der Bedarfsträger mit Materialien bzw. nichtmetallischen Altstoffen auf Verlangen oder mit Zustimmung des übergeordneten Organs die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen oder selbst durchzuführen;

5. zur Förderung der Erfüllung seiner Aufgaben überbetriebliche und überbezirkliche Wettbewerbe in Zusammenarbeit mit der zuständigen Industriegewerkschaft zu organisieren;
- 6; Werkstätten zur Überholung von Maschinen, zur Aufbereitung von Materialien und zur Gewinnung von Ersatzteilen einzurichten und zu unterhalten sowie andere geeignete Werkstätten oder Reparaturbetriebe hinzuzuziehen;
- 7; Betriebsstätten zur zentralen Erfassung und Aufbereitung bestimmter Materialien wie auch Einzelhandelsgeschäfte zum Verkauf wertgeminderter Konsumgüter mit Zustimmung der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, einzurichten und zu unterhalten;
- 8; den mit der Aufbereitung und Werterhöhung Beschäftigten sowie dem Ein- und Verkaufspersonal einen entsprechenden materiellen Anreiz im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen zu bieten;
9. volkseigene, genossenschaftliche, halbstaatliche und private Betriebe in bezug auf das Vorhandensein von ihnen nicht benötigter meldepflichtiger Materialbestände wie auch hinsichtlich der Erfüllung ihrer Meldepflicht gemäß § 4 zu kontrollieren;

§ 4

(1) Die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft sowie die Organe und Einrichtungen der staatlichen Verwaltung haben die Bestände gemäß § 2 Abs. 2 unter Beachtung der Ein- und Verkaufs- sowie Vermittlungsbedingungen des Kontors anzubieten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;

(2) Die örtlich zuständigen Außenstellen des Vermittlungskontors haben die ihnen nach Abs. 1 angebotenen Bestände auf eigene Handelslager oder in die Vermittlung zu einem zu vereinbarenden Preis zu übernehmen, der die Wiederverwendung zuläßt; sofern diese Bestände nicht Schrott darstellen;

(3) Waren, die einem Bedarfsträger durch Vermittlung zugeführt werden sollten, jedoch innerhalb einer Frist von 3 Monaten nicht abgesetzt werden können, hat das Vermittlungskontor auf Handelslager zu nehmen. Das Vermittlungskontor kann hierbei Lager von Betrieben mit deren Zustimmung zur zeitweiligen Einlagerung von Beständen gegen Vergütung in Anspruch nehmen,

§ 5

(1) Das Vermittlungskontor hat die Preise nach dem Zustand der betreffenden Maschinen und Materialien zu bilden. Diese Preise dürfen im Höchstfalle beim Ankauf 90 % des Werksabgabepreises und bei Konsumgütern 90 % des Verbraucherpreises für fabrikneue, gleiche oder vergleichbare Waren betragen. Ausgenommen sind gebrauchte Kraftfahrzeuge sowie nichtmetallische Altstoffe, deren Preisbildung nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.